

Reglement über die Feuerwehr Oberglatt (Feuerwehrreglement)

der Gemeinde Oberglatt ZH

vom 01. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Sprachregelung	3
	Art. 2 Gegenstand.....	3
	Art. 3 Rechtsgrundlagen	3
II.	Aufgaben und Zuständigkeiten	4
	Art. 4 Aufgaben der Feuerwehr	4
	Art. 5 Organe	4
	Art. 6 Zusammensetzung Feuerwehrkommission.....	4
	Art. 7 Zusammensetzung Feuerwehrstab.....	4
	Art. 8 Zuständigkeiten Gemeinderat.....	4
	Art. 9 Zuständigkeiten Ressortvorsteher	5
	Art. 10 Zuständigkeiten Feuerwehrkommission.....	5
	Art. 11 Zuständigkeiten Feuerwehrstab.....	7
	Art. 12 Kommunikation.....	7
III.	Feuerwehrdienst	7
	Art. 13 Grundsatz.....	7
	Art. 14 Rekrutierung und Entlassung.....	7
	Art. 15 Voraussetzungen für Feuerwehrdienst	8
	Art. 16 Versicherung	8
IV.	Ausbildung	8
	Art. 17 Übungswesen.....	8
	Art. 18 Fahrerausbildung bzw. Fahrschulen	9
V.	Ausrüstung und Material	9
	Art. 19 Ausrüstung	9
	Art. 20 Material.....	9
VI.	Einsätze	9
	Art. 21 Alarmierung.....	9
VII.	Besoldung und Entschädigungen	10
	Art. 22 Besoldung und Entschädigungen	10
VIII.	Besoldung und Entschädigungen	10
	Art. 23 Disziplinarwesen.....	10
	Art. 24 Rechtsweg.....	10
IX.	Schlussbestimmungen	11
	Art. 25 Inkrafttreten	11
	Art. 26 Aufgehobene Erlasse	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation der Feuerwehr und den Vollzug der Aufgaben.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

Massgebend sind folgende kantonale und kommunale Erlasse:

- a) Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978 (LS 861.1)
- b) Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009 (LS 861.2)
- c) Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14. September 2010 (LS 861.211)
- d) Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV) vom 28. Februar 2007 (LS 528.1)
- e) Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)
- f) Verordnung über den Gewässerschutz vom 27. Januar 1975 (LS 711.11)
- g) Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)
- h) Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberglatt vom 22. September 2013
- i) Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde Oberglatt (Entschädigungsverordnung) vom 5. Dezember 2010

Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen des Gemeinderates gehen diesem Reglement vor.

Der Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 4 Aufgaben der Feuerwehr

Die der Gemeinde übertragenen Aufgaben im Feuerwehrwesen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Sofern die Erfüllung der Kern- und Hilfeleistungsaufgaben gewährleistet ist, kann die Feuerwehr für weitere Dienstleistungen (z.B. bei Veranstaltungen und beim Entfernen von Wespennestern usw.) eingesetzt werden.

Art. 5 Organe

Für das Feuerwehrwesen verantwortliche Organe sind der Gemeinderat, der für das Feuerwehrwesen zuständige Ressortvorsteher, die Feuerwehrkommission und der Stab der Feuerwehr.

Art. 6 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus dem für das Feuerwehrwesen zuständige Ressortvorstand als Präsidenten und folgenden weiteren Mitgliedern: Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandant-Stellvertreter, Ausbildungschef, Materialwart. Der Leiter der für das Feuerwehrwesen zuständigen Abteilung führt das Protokoll und hat beratende Stimme. Das Protokoll ist sofort nach der Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 7 Zusammensetzung Feuerwehrstab

Der Feuerwehrstab besteht aus sämtlichen Offizieren, dem Materialwart und dem Fourrier, welcher das Protokoll führt. Stimmberechtigt sind sämtliche Offiziere. Ein Mitglied des Stabes kann auch mehrere Funktionen ausüben. Das Protokoll ist sofort nach der Sitzung der Feuerwehrkommission und dem für die Feuerwehr zuständigen Ressortvorstand zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 8 Zuständigkeiten Gemeinderat

Auf Antrag der Feuerwehrkommission beschliesst der Gemeinderat über

- a) die Ernennung des Kommandanten und seines Stellvertreters, auf Antrag der Feuerwehrkommission
- b) Anstellung von Feuerwehrfunktionären (z.B. Materialwart)
- c) die Antragstellung an die Gemeindeversammlung über die Festlegung der Funktionsentschädigungen, der Soldansätze und Spesenentschädigungen
- d) Genehmigung des Voranschlages zuhanden der Gemeindeversammlung
- e) die Genehmigung von Ausgaben, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen
- f) die Regelung der Zusammenarbeit mit den Nachbarfeuerwehren

Art. 9 Zuständigkeiten Ressortvorsteher

Auf Antrag der Feuerwehrkommission beschliesst der für die Feuerwehr zuständige Ressortvorsteher über

- a) neue einmalige Ausgaben in der Laufenden Rechnung (ohne Investitionsrechnung) im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlages bis Fr. 20'000.00 für den Unterhalt der Feuerwehrfahrzeuge und –geräte
- b) neue wiederkehrende Ausgaben in der Laufenden Rechnung (ohne Investitionsrechnung) im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlages bis Fr. 4'000.00 für den Unterhalt der Feuerwehrfahrzeuge und –geräte
- c) das Disziplinarwesen gegenüber Mitgliedern des Stabes der Feuerwehr
- d) die Vorbereitung und Antragstellung von Geschäften zuhanden des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung

Er wird dabei von den Mitarbeitern der ihm zugeordneten Abteilung unterstützt.

Art. 10 Zuständigkeiten Feuerwehrkommission

- a) Antragstellung an den Gemeinderat über
 1. über die Ernennung des Kommandanten und seines Stellvertreters sowie über die berufliche Anstellung von Feuerwehrfunktionären (z. B. Materialwart)
 2. über die Festlegung der Funktionsentschädigungen, der Soldansätze und Spesenentschädigungen
 3. über Genehmigung des Voranschlages
 4. über die Genehmigung von Ausgaben, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen
 5. über die Regelung der Zusammenarbeit mit den Nachbarfeuerwehren
- b) Antragstellung an den für das Feuerwehrwesen zuständige Ressortvorstand über
 1. neue einmalige Ausgaben in der Laufenden Rechnung im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlages bis Fr. 20'000.00 für den Unterhalt der Feuerwehrfahrzeuge und –geräte
 2. neue wiederkehrende Ausgaben in der Laufenden Rechnung im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlages bis Fr. 4'000.00 für den Unterhalt der Feuerwehrfahrzeuge und –geräte
- c) Weitere Zuständigkeiten:
 1. Mit Ausnahme des Kommandanten und seines Stellvertreters: Beförderungen bis zur Stufe Offizier, sofern es sich nicht um eine berufliche Anstellung handelt (siehe Art. 10 lit. a Ziff. 1)
 2. unmittelbare Aufsicht über den gesamten Betrieb der Feuerwehr Oberglatt

3. Ausübung des Disziplinarwesens gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr, insoweit dies nicht in die Zuständigkeit des für die Feuerwehr zuständigen Ressortvorstehers fällt (siehe Art. 9 lit. c)
4. Jährliche Berichterstattung (Jahresbericht) über das Feuerwehrwesen an den Gemeinderat, das Statthalteramt und die Gebäudeversicherung

d) Sitzungsbetrieb

1. **Einladungen und Anträge**
Zu den Kommissionssitzungen erfolgt eine schriftliche Einladung sieben Tage vor der Sitzung durch den für das Feuerwehrwesen zuständige Ressortvorstand bzw. durch den für das Feuerwehrwesen in der Gemeindeverwaltung zuständigen Abteilungsleiter. Diese enthält die Traktanden mit den begleitenden Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften. Die Akten werden ab dem Versand der Traktandenliste zur Akteneinsicht aufgelegt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Feuerwehrkommission. Die Anträge müssen bis 9 Tage vor dem Sitzungstermin beim für das Feuerwehrwesen zuständigen Abteilungsleiter eingereicht werden.
2. **Sitzungstermine**
Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt.
3. **Teilnahme**
Die Teilnahme richtet sich nach § 65 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG). Eine begründete Abwesenheit ist dem Präsidenten möglichst frühzeitig zu melden.
4. **Pendenzenliste**
Der Leiter der für das Feuerwehrwesen zuständigen Abteilung führt eine Pendenzenliste über die Kommissionsgeschäfte und -termine.
5. **Stimmabgabe**
Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat (§ 66 GG).
6. **Ausstand**
Muss sich ein Sitzungsteilnehmer in den Ausstand begeben, hat er das Sitzungslokal zu verlassen. Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder mit einem Beteiligten in auf- oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.
7. **Beizug von Beratern**
Über den Beizug von Beratern zu einzelnen Geschäften entscheidet der Präsident oder die Kommission.

Art. 11 Zuständigkeiten Feuerwehrstab

- a) Organisation der Feuerwehr und Zuteilung der Aufgaben
- b) Festsetzung des Ernstfall-Alarmierungsdispositives und Probealarmdispositives
- c) Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes sowie der Einsatzbereitschaft
- d) Aufsicht über die Ausbildung, Dienstbereitschaft, Wasserbezugsorte sowie Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge, der Geräte und der Lokale
- e) Rekrutierung, Einteilung, Entlassung und Kontrolle über den Bestand
- f) Festsetzung der Übungsprogramme

Art. 12 Kommunikation

Für die externe Kommunikation zuständig sind der Gemeindepräsident, der für das Feuerwehrwesen zuständige Ressortvorstand und der Gemeindegemeinschafter.

Die Kommunikation über Einsätze obliegt dem Einsatzleiter.

III. Feuerwehrdienst

Art. 13 Grundsatz

Der Feuerwehrdienst ist freiwillig.

Die Dienstzeit erstreckt sich ab dem 18. Bis zum Erreichen der Dienstuntauglichkeit. Über die vorzeitige Entlassung aus der Feuerwehr entscheidet der Feuerwehrstab.

Art. 14 Rekrutierung und Entlassung

Die Rekrutierung erfolgt grundsätzlich bis Ende November für das kommende Kalenderjahr.

Gesuche um Versetzung oder Entlassung auf Ende eines Kalenderjahres sind bis spätestens 30. September schriftlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Beim Erreichen der Altersgrenze erfolgt der Austritt auf Ende des Kalenderjahres.

Angehörige der Jugendfeuerwehr treten in die Ortsfeuerwehr über, nachdem sie die dafür notwendigen Kurse (Grundkurs und Weiterbildungskurse) der Gebäudeversicherung absolviert haben.

Art. 15 Voraussetzungen für Feuerwehrdienst

Für den Feuerwehrdienst vorausgesetzt sind

- a) ein Wohnort oder ein Arbeitsplatz in der Gemeinde oder deren näheren Umgebung
- b) ein ärztlicher Attest über die Feuerwehrtauglichkeit
- c) eine entsprechende Lastwagenprüfung

Art. 16 Versicherung

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind von der Gemeinde für Dienstfahrten auf direktem Weg mit Privatfahrzeugen im Zusammenhang mit der Feuerwehr versichert.

Die Unfallkosten sind durch die Unfallversicherung des Angehörigen der Feuerwehr gedeckt. Die Versicherung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes in Bern deckt eventuelle subsidiäre Zusatzkosten bis zum gesetzlichen Maximum.

Leistungen von Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens kommen subsidiär zum Tragen.

Einsatz- und übungsbedingte Unfälle mit Körperverletzung sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

IV. Ausbildung

Art. 17 Übungswesen

Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.

Gemäss den Anforderungen des Statthalteramtes wird das Jahresprogramm vom Feuerwehrstab ausgearbeitet und den Eingeteilten spätestens Ende November schriftlich ausgehändigt. Nach Bedarf können Tagesbefehle für die einzelnen Übungen verschickt werden.

Die Feuerwehrübungen dauern in der Regel 2 ½ Stunden. Die Übung beginnt mit dem Antrittsverlesen und endet in der Regel pünktlich mit dem Abtreten gemäss Übungsprogramm.

Der Übungsschluss ist vom Übungsleiter so anzusetzen, dass die Retablierungsarbeiten bis zum Abtreten abgeschlossen sind.

Kann ein Angehöriger der Feuerwehr einen Dienstanlass nicht besuchen, ist der Feuerwehrkommandant im Voraus zu informieren.

Art. 18 Fahrerausbildung bzw. Fahrschulen

Für das Führen der Einsatzfahrzeuge sind die erforderlichen Fahrausweise gemäss Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) Bedingung.

Sämtliche Motorfahrer sind angewiesen, jährlich regelmässig Übungsfahrten gemäss den Anweisungen des Fahrschulverantwortlichen durchzuführen.

Die Ausbildungskosten des für das Führen der schweren Fahrzeuge erforderlichen Ausweises übernimmt die Gemeinde.

V. Ausrüstung und Material

Art. 19 Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und vom Materialwart abgegeben.

Die Angehörigen der Feuerwehr sind für den sorgfältigen Gebrauch und den Unterhalt sowie für die Rückgabe bei Austritt und Wegzug verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten. Das Tragen und Benützen von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist nicht erlaubt. Ausnahmen bewilligt der Feuerwehrkommandant.

Art. 20 Material

Jeder Angehörige der Feuerwehr ist für die sorgfältige Behandlung der zur Verfügung gestellten Geräte und Maschinen verantwortlich. Verlorene Geräte und Maschinen sind grundsätzlich vom Verursacher zu bezahlen.

Unmittelbar nach jedem Einrücken sind die Geräte und Fahrzeuge zu reinigen und instand zu stellen. Die Entlassung erfolgt erst nach vollständiger Retablierung und Bereitschaftserstellung.

Schäden sind sofort auf dem Dienstweg dem Materialwart zu melden.

VI. Einsätze

Art. 21 Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr Oberglatt erfolgt durch die zuständige Alarmzentrale.

Die örtliche Alarmierung gemäss Notfallkonzept in Friedenszeiten ist vom Feuerwehrstab in einem Dispositiv festzuhalten und erfolgt durch die örtliche Alarmzentrale.

Das Dispositiv für Probealarm wird vom Feuerwehrstab in Absprache mit dem Alarmierungsverantwortlichen sowie der für die Gemeinde Oberglatt zuständigen Alarmzentrale festgelegt.

VII. Besoldung und Entschädigungen

Art. 22 Besoldung und Entschädigungen

Die Besoldung und die Entschädigungen für Angehörige der Feuerwehr und der Feuerwehrkommission richten sich nach der Personalverordnung (Dienst- und Besoldungsverordnung) der Politischen Gemeinde Oberglatt. Für alle Funktionen in der Feuerwehr wird eine Funktionsentschädigung entrichtet. Anspruch darauf besteht, wenn der Funktionsträger mindestens 5/6 der Übungen besucht hat.

Für die Entschädigung von Dienstleistungen bei besonderen Anlässe gelten grundsätzlich die Vorschriften der kommunalen Entschädigungsverordnung. Bei Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat über die Form der Entschädigung.

Für besuchte Weiterbildungskurse werden Taggelder und allfällige Spesen entrichtet. Massgebend sind die kommunale Entschädigungsverordnung bzw. die entsprechenden Weisungen der Gebäudeversicherung. Diese können mit entsprechender Bestätigung des Fouriers auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Versäumte Übungen sind in der Regel vor- bzw. nachzuholen. Absenzen infolge Militärdienstes werden bei der Berechnung für die jährliche Funktionsentschädigung nur berücksichtigt, sofern der Absenkmeldung eine Kopie des Marschbefehls beigelegt wird. Davon ausgenommen sind Angehörige der Armee im Durchdienerdienst.

VIII. Disziplinarwesen und Rechtsschutz

Art. 23 Disziplinarwesen

In Bezug auf das Disziplinarwesen bestehen folgende Strafen:

- a) der einfache Verweis
- b) der Verweis vor der Formation
- c) die Wegweisung vom Übungs- bzw. Schadenplatz
- d) die Degradierung
- e) der Ausschuss aus der Feuerwehr

Art. 24 Rechtsweg

Gegen Anordnungen des Gemeinderates, des für das Feuerwehrwesen zuständige Ressortvorstand, der Feuerwehrkommission und des Feuerwehrstabes kann innert 30 Tagen an das Statthalteramt Dielsdorf rekurriert werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft.

Art. 26 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a) Reglement über die Ortsfeuerwehr Oberglatt vom 9. Februar 2010
- b) Geschäftsordnung der Feuerwehrkommission Oberglatt vom 11. Mai 1998
- c) Frühere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse

Oberglatt, 09. November 2015

Gemeinderat Oberglatt

Werner Stähli
Gemeindepräsident

Sandra Markovic
Gemeindeschreiberin